

5 U 107/17. NW

Verwaltungsgericht  
Neustadt a. d. Weinstraße

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtsache

Frau Ekonoza und Herr Eym  
Caspari, Langhagstr. 2, 67435  
Neustadt a. d. Weinstraße

- Kläger -

Prozessvollmächtigte: RAE Gummelin  
& Gustav, Roserstr. 12a, 67433 Neu-  
stadt a. d. Weinstraße

geg

Stadt Neustadt a. d. Weinstraße,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

Marktplatz 1, 67420: Neustadt a.d.  
Weinstraße,

- Delays -

hat das Verwaltungsgericht ~~Bonn~~ Neustadt  
a.d. Weinstraße, Nummer 5, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 12.04.17  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungs-  
gericht Dr. Schneider,  
den Richter am Verwaltungsgericht Bunnur,  
die Richterin Beyer,  
die ehrenamtliche Richterin Betriebs-  
wirtin Schröder,  
den ehrenamtlichen Richter Kaymann  
Vgt.

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des  
Verfahrens als Gesamtschuldner zu  
tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten  
vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die  
Vollstreckung gegen Sicherheitskaution i.H.v. 10% des  
aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags ab-

Wenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit i.H.v. 10% des jeweils zu vollstehenden Betrags leistet.

Rechtsmittelbelehrung: - Antrag auf Denkfryerzulassung,  
§§ 124 ff. VwGO  
- Antrag auf Sprungrevision. § 124  
VwGO

### Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen eine von der Beklagten erlassene Mitbestimmungsverfügung bezüglich eines Befahrs zu ihrem Grundstück.

Die miteinander verheiratete Kläger sind Miteigentümer der aneinandergrenzenden Grundstücke in der Gemarkung Aßling, Flur 3, Flurstück-Nr. 3311, 3312, Münstadt an der Wehrstraße. Auf dem Flurstück Nr. 3311 befindet sich ein 1985 genehmigtes Wohnhaus, auf dem Flurstück Nr. 3312 ~~das~~ bauen die Kläger im Rahmen ihres landwirtschaftlichen Betriebs Obst und Gemüse an.

Das nördliche Flurstück Nr. 3312 wird durch die Landesstraße L77 begrenzt, das südliche Flurstück Nr. 3311 durch die Karthausstraße, von der aus das Grundstück über eine

einzelne Zufahrt befahrbar ist.  
 100 m östlich von der Flurstück  
 liegt die festgestellte Ortsdurchfahrt.  
 Unmittelbar westlich befindet sich ein  
 Fußweg. Etwa 200 m hinter der  
 festgestellten Ortsdurchfahrt beginnt die  
 zusammenhängende Bebauung mit anderen  
 Gebäuden, wobei das erste Gebäude  
 über eine Zufahrt auf die L77  
 verfügt.

Im Oktober 2008 errichtete die Ulläp  
 auf dem Flurstück <sup>Nr. 2212</sup> ebenfalls eine  
 Zufahrt, ohne für diese zuvor eine  
 Genehmigung eingeholt. Die schotter-  
 belegte Zufahrt hat am Wohnhaus  
 auf dem Flurstück Nr. 2214 eine  
 Breite von 4 m und wird an  
 Straße hin auf 7 m breiter. In  
 einer Entfernung von 8,80 m an  
 L77 wurde sie von der Ulläp  
 mit einer Holzbrücke versehen.

Mit Bescheid vom 28.01. und 10.06.  
 2009 werden die Ulläp zunächst  
 vom Landkreis Straße und Verkehr  
 darauf hingewiesen, dass für die  
 Zufahrt eine streifenunbekannte Land-  
 nutzungsänderung erforderlich sei und im

Anschluss auf von der Behörde in-  
formiert, dass nur hieraus aus  
eine bauweitere Rechtswidrigkeit folgt.  
Mit Urteil vom 20.08.15 wieder-  
holte die ~~MA~~ Behörde diesen Hin-  
weis.

Telefonat zur  
Stellungnahme?

Am 05.12.15 kündigte die Behörde  
die Notopuntweg an, die sie mit  
Bescheid vom 29.12.15 (AZ. 00774/15),  
Bfw 1, erkep. Bghet gab sie den  
Ulajen in Bfw 2 des Bescheides an,  
die tatsächliche Notz durch bauliche Maß-  
nahmen zu verhindern. Den Bescheid  
stellte die Behörde den Ulajen ab  
Eheleute per Post zuzulegen und wurde zu.

Die anwaltliche mehr vertretene Ulajen  
legt hiergegen am 07.01.16 Wider-  
spruch ein.

weis - zurück

Mit Bescheid vom 16.12.16 (AZ. JRA  
0008/2016) lehnte die Behörde den  
Widerspruch ab. Die Notopuntweg  
stelle des w. Aufgehens abwehr mindestens  
Mittel der, wobei durch die Unterein-  
dung der Bghetmöglichkeit durch bau-  
liche Maßnahmen des Unterein der  
Notz erst abgekehrt werden könne. Die

Zufahrt der Ulläp zu auch nur mit der  
ihres Nachbarn auf dem Grundstück  
hinter der Ortsdurchfahrt vorgehend.

Als diese Punkte stellte die Da-  
Ulläp den Ulläp ~~gegenüber~~,  
diesmal per am 16.12.2016 abge-  
henem Überjahr einstrich, ~~den~~ und  
in zwei Bescheid, zu.

Gegen die Verfügung in Gestalt des  
Widerspruchsbescheides haben die Ulläp am  
19.01.17, eingereicht bei Gericht am  
20.01.17, Ulläp erhoben. Sie meinen,  
die Verfügung sei ihnen nicht wirk-  
sam bekanntgegeben worden, da  
bei der Zustellung mittels Postzustel-  
lung nicht die erforderliche "Überjahr"  
an jeder einzelnen erfolgt sei.  
Zudem sei die Befugnis für den  
Erlass der Verfügung dem nicht  
zuständig gewesen, da sich an  
§ 41 Abs. 8 LdrG die alleinige Zu-  
ständigkeit der Straßenbaubehörde er-  
gibt, sofern die Umsetzung nur mit  
einem Vorlass für Straßenbau begründet  
werde. Darüber hinaus verstoße die  
Zufahrt auf nicht gegen das LdrG,  
da das Grundstück jählich inner-  
halb der materiell-rechtlichen Ortsdurch-  
fahrtszone gem. § 12 Abs. 6 LdrG liegt,

wie der westliche Wlärper die Planung und die  
 Erstellung des Antrags durch die LTT  
 zulassen. Auf die formell <sup>festgesetzte</sup> gesetzliche Ortsdurch-  
 fahrt vom 12. Nov. 7 LTT-G komme  
 es insoweit nicht an. Dies sei eine Anfor-  
 derungsentscheidung für die Befreiung nicht not-  
 wendig. Selbst wenn dies der Fall  
 sei, sei die Befreiung jedoch als genehmi-  
 gungsfähig, da ein Verstoß gegen Bau-  
 ordn., Bauplanungs- oder Straßengesetz nicht  
 ersichtlich sei. Eine Befreiung für  
 Sicherheit und Gesundheit des Verkehrs gehe  
 von der Befreiung nicht aus. Für die  
 Erteilung der Erlaubnis spreche zudem  
 das wirtschaftliche Interesse der Wlärper  
 an dem Weg, da ihnen die Befreiung  
 über das andere Grundstück mit benut-  
 zbar sei. Es sei auch willkürlich,  
 dass für die Befreiung ihres anderen  
 Nachbarn nicht vorgegangen werde.  
 Abwehrend hält die Abwehrbehörde  
 auf die Zulässigkeit der Befreiung ver-  
 trauet, weil diese schon seit 2008  
 genehmigt worden sei.

Die Wlärper beantragen,  
 die Nutzungsentwässerung der Baulücke  
 vom 29. 11. 2015 - Az. 00274/15 -  
 in Gestalt des Widerspruchsbescheides ~~mit~~

des Stadtratsausschusses der Stadt  
Neustadt a.d. Weinstraße vom 16.12.  
1986 - Az. SRA 0008/2016 - ab-  
gelehnt.

Die Anhörung beschränkt,  
die Klage abzuweisen.

die meint, dass sie bereits verurteilt,  
da verurteilt. Zudem sei eine gemeinsame  
Ankündigung für ihre Eheleute üblich  
und jedenfalls durch die tatsächliche Unter-  
zeichnung Heilig empfangen. Die Beständig-  
keit der Eheleute ergibt sich schon  
aus dem Wortlaut der Ermächtigung-  
grundlage und trete neben die der Ehe-  
bewährungsbehörde. Ad habe eine Sonder-  
regelung als etwas empfangen werden können,  
dies sei aber nach dem mehrteil-  
rechtlichen Ortsdienstgesetz vom 12.  
Abs. 6 des Sta des Fall. der Anstrop-  
mittelbesitz nicht die eine Erlaubnis-  
fähigkeit nicht gegeben, da die Eheleute  
Vaterlands von Ortsdienststellen nicht nur  
A ~~aus~~ ausgenommen werden bei Anwesenheit  
der Eheleute anderer Verkehrsteilnehmer  
und nicht würdevoll Intention der Klage  
daher sei. Diese hätte der opfernden  
ne ihr Haus wieder erreicht wollen.



Entscheidungsgründe

Die Ullage ist zulässig, aber unbegründet.

A. Die Ullage ist zulässig, insbesondere als Anfechtungs-Ullage stattliche [1.] und fest-jährlich empfängt wurde [2.]. Auf die weitere Zulässigkeit voraussetzungen sind jedoch [3.]

1. Der Verwaltungsbescheid für die ~~Ullage~~ <sup>Ullage</sup> ist nach öffentl-rechtlichen Normen bestimmter Streitigkeit ist eröffnet.  $\text{§ 40 Abs. 1 VwGO}$ , und die Anfechtungs-Ullage  $\text{§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO}$ , stattliche. Die Ullage ~~ist~~ <sup>ist</sup> mit der Nutzungserfolg und der Anordng. ~~bauliche Maßnahmen~~ <sup>Maßnahmen</sup> zu veranlassen, ~~gegen~~ <sup>gegen</sup> zwei Verwaltungsakte,  $\text{§ 35 VwVfA}$ .

2. Die Ullage wurde auf fest-jährlich erhoben.  $\text{§ 74 Abs. 1}$ ,  $\text{§ 8 Abs. 2 VwGO}$ .

a. Gemäß  $\text{§ 74 Abs. 1 VwGO}$  beträgt die Ullagepflicht jedes 1 Monat ab Fälligkeit des Widerspruchsbescheids. Dieser ist vorliegend am 16.12.16 zu Post gegeben und mittels Über-

Bitte achten Sie darauf, dass die Gliederung und der zurechtzählige Prüfungs-punkt übereinstimmen

Sind diese wirksam oder kommt es an dieser Stelle nicht darauf an?

Jahre unbeschrieben festgestellt worden, sodass die Bestelldatenmutter gem. § 41 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG gilt, dies ab dem 19.12.16 als festgestellt anzusehen ist.

Die Bestellung ist ab mittels zweier Pakete gesendet an die Eheleute erfolgt und mit ihm wirksam.

b. Abschieds bezieht die Wegfertigung der fiktiv erteilten Rechtsbehelfsbefugnis vorläufig 1 Jahr, § 58 Abs. 2 VwVfG.

Die Pakete hat dann die Abschieds erteilt, die Fertigung "Nachtrag" nicht mal Bestellung, § 74 Abs. 1 VwVfG zu lag. Zwei muss jedes am Fertigung gem. § 58 Abs. 1 VwVfG keine Abschieds erteilt werden. Wenn sie ab, wie vorläufig, erfolgt, muss sie zurecht und nur irreführend sein. Für die Fertigung was aber jeweils nur jeder Bezug ausscheidet. Die Wege wenn zu diesem Zeitpunkt und nur anwaltlich vertreten, die Abschieds für sie ab jedenfalls irreführend.

✓  
Eine anwaltliche Vertretung wurde dem Fehler nicht beigegeben.

2. Die weichen. Blaugrubenanlagen  
 & liegen ebenfalls vor.

Die Klagen sind nachfolgende in  
 ihrem Recht gem. Art. 14 Abs. 1 GG,  
 Art. 2 Abs. 1 GG verletzt, also Klagen-  
 befugt. Ein Verstoß gem. § 68  
 ff. VwGO hat sie durchgeführt und  
 die Klagen gegen die Stadt Münstertal  
 als Rechtskräften der Bauordnungs-  
 behörde, also zulässig. § 48  
 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gestützt.

§ 44 VwGO

Die subjektive Klagenbefugnis ist auf  
 Erlaubnis. § 59, 60 EPO i.V.

Art. 14 VwGO. Die Klagen sind als  
 Mitwirkung des Grundstückes,  
 auf dem sich die Anlage befindet  
 und gemeinsame Adressaten der Verwaltungs-  
 akte notwendige Streitgegenstand, gegen  
 denen vorliegend nur eine einheitliche  
 Entscheidung erfolgen kann.

D. Die Klagen hat aber in der Sache  
 keinen Erfolg.

Die Behörde hat sowohl die  
 Nutzung untersagt [I.] als auch die  
 Anordnung baulicher Maßnahmen [II.]  
 a) grundsätzlich eher tauglichen Ermächti-

Einschleppung  
 nach § 44 Abs. 1 S. 1  
 VwGO?

jungfräuliche Eltern, ohne dass die  
 dabei von der Staatsanwaltschaft in  
 ihrer Autonomie beschränkt worden  
 wäre. Zudem sind Pflicht und  
 Toranlage ~~off~~ sowohl formell, als auch  
 materiell illegal erachtet worden, worauf  
 die Pflicht in formell und materiell  
 unzulässiger Art und Weise die  
 Verfügung erben. hat.

**I.** Die Nutzungsentwässerung besteht aus  
 einer tauglichen Ermächtigungsgattung  
 und ist formell sowie materiell  
 rechtmäßig.

1. § 81 L Dard stellt eine Ermächtigung  
 der Pflicht zum Einhalten im  
 vorliegenden Fall dar, ohne dass  
 diese durch § 41 Abs. 8 L Dard als  
 lex specialis verdrängt würde.  
 Dies ergibt sich bereits aus dem  
 Wortlaut des § 81 L Dard, wonach  
 ein Verstoß gegen "alle öffentlich-rechtlichen  
 Vorschriften" den Tatbestand erfüllen  
 kann. Systematisch spricht dafür  
 auch das § 59 L Dard, da die gesetz-  
 mäßig verbotene, sowie § 84 L Dard,  
 der einige Bereiche und der Pflicht  
 und Kontraktionswirkung der Dard-

a) soll ausdrücklich ausklammert, wobei die  
 Staatsmacht dort nicht erfasst wird.  
 Für die Erfassung spricht ab § 62 Abs. 1  
 Nr. 11; i. V. m. Abs. 3 d. BawO, wonach  
 auf im Hinblick auf nicht öffentliche  
 Verkehrsflächen wird die Befugnis alle  
 öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließen  
 und überprüfen werden.

b) Die Befugnis spricht auf der Teilaspekte der  
 § 48 Abs. 8 WStG, § 81 d. BawO, eine ephemer  
 hinc Gefahrenabwehr zu gewährleisten,  
 eher dazu, um eine zusätzliche  
 Kompetenz der Staatsbehörden  
 bei dem - sehr weit - Bereich der  
 Bekämpfung auszuweiten, wobei die  
 Befugnis im speziellen Fall  
 besonderer Anlässe, die Bekämpfungsbefugnis  
 zu haben, dazu hilft.

zustrecker

2. Die Befugnis hat den Inhalt  
 auf im formell unterworfenen Akt  
 und Weise auszuüben.

a. Die Staatsmacht wird gem. § 58  
 Abs. 1 Nr. 2, GG BawO unter  
 unter Staatsmacht.

b. Die Befugnis hat den Inhalt auf Angehörige,  
 wobei davon ausgegangen werden kann

des Gehalts vor Aufly der MWer  
 hat, § 4 VwVfA. Jedoch wurde  
 dies und in Widerspruch  
 gehalten, § 45 VwVfA.

Schreiber vom  
 5.12.2015?

c. Der Kläger ist der Beruf als  
 freiberufler, stattdes mit Tätigkeit,  
 § 24 VwVfA, und ordnungsgemäß  
~~registriert~~ <sup>bekanntgemacht</sup> worden, ~~registriert~~  
 § 41 Abs. 5 VwVfA i.V.m. § 1 VwVfA  
 sehen über eine Übergangsfrist,  
 wobei hinunter auf den Fall von  
 Ehegatten eine Beteiligung an jedem  
 einzelnen zu bestehen ist, solange  
 keine Dienstniedrigung als Empfangs-  
 berechnung vorliegt. Allerdings  
 ist der Kläger der Beruf  
 ebenfalls tatsächlich ausgeübt,  
 wobei der Beteiligungsmangel gem.  
 § 8 VwVfA als geheilt gilt.

✓  
 Voraussetzungen erfüllt sich  
 das?

d. Die Nutzungsbefugnis ist als materiell  
 haltbar. Die Tatbestandsvoraus-  
 setzung des § 8 L-DarO ist  
 erfüllt, da die Befugnis einer  
 Dienstniedrigung gem. L-DarO  
 bedingte und nachher formell  
 gem. Vorstufe des öffentlichen Dienst  
 verleiht [a.J.] beiden ist das

(✓)

Ermeßen und ordnungsgemäß ausübt worden,  
weil die Pflicht ad nicht genehmigungsg-  
fähig wäre [b.].

a. Die Tatsachen voraussetzen des § 81 L.Dav  
liegen vor.

aa. Die die Pflicht mit der Haftan-  
lage handelt es sich um gut mit  
dem Erdboden verbundenen, aus  
Bauprodukten hergestellten Anlagen i.S.d.  
§ 2 L.Dav, als bauliche Anlagen.

bb. Die Vorlage eines nicht für  
Anlagen- oder Bauordnungs- oder  
für Vorlagen des L.Dav.

(1) Bauordnungsplan handelt es sich  
bei der Pflicht über um ein  
gem. § 62 Abs. 1 Nr. 6a, Nr. 11  
L.Dav genehmigungsfähiges Vorhaben.  
Allerdings entbindet die gem. § 62  
Abs. 2 L.Dav nur von der  
Einholung anderer öffentlich-rechtlicher  
Vorlagen.

(2) Vorlage für Vorlagen des  
Bauordnungs- oder Bauplanungsrecht  
nicht erforderlich.

Vordatierung?

b) Es liegt allerdings ein Verstoß gegen  
§ 41 Abs. 1 S. 1, 43 Abs. 1 LStG  
vor, da die Klage die erforder-  
liche Berechnung mit Angebots-  
wert.

haben?

k) Es liegt eine Sondernutz i.S.d.  
§ 43 Abs. 1 LStG vor.

Die Klage hat die Anlage eines  
Bjfers zu einer Landschaftszone, der  
LZT vorgenommen.

Dies ist als Aufhebung eines zur  
Erschließung der anliegenden Grund-  
stücke bestimmte Teil der Orts-  
durchfahrt erfolgt.

Die Ortsdurchfahrt ist gem. § 12 Abs. 6  
~~Abs. 6~~ LStG der Teil einer Landschafts-  
zone, die innerhalb der folgenden  
Ortszone liegt und auf der Erschlie-  
fung der anliegenden Grundstücke oder  
Verknüpfung der Ortszone unter  
dient, § 12 Abs. 6 LStG.

Da die Grundstück der Klage  
nicht in diesem Teil der LZT  
liegt, induziert nur die

Festsetzung der formalen Ortsdurchfahrt  
100 m. weiter östlich, § 12 Abs. 7



LÖbGA. Zudem befindet sich das Wohnhaus  
 der Kläger auf dem anderen Grundstück  
 von der Langhausstraße, wobei man sich  
 auf nur von einer mit dem anderen  
 Grundstück zusammenhängenden Nutzung  
 des Flurstücks Nr. 2211 ausgehen  
 lassen kann. Hierbei führt die  
 Nutzung ohne einen Strafen-  
 wahl von dem Grundstück mit  
 einer anderen Nutzung. Diese bildet  
 mit der LTT, die dem Strafen-  
 wahl mittels LTT dient, kein zusammen-  
 gehörendes Objekt.

Die LTT dient nicht nur der Er-  
 schließung des Flurstücks Nr. 2211,  
 sondern auch des Flurstücks Nr.  
 2212 und diese dort vorhandene  
 Zufahrt zu erreichen ist.

(b) Im Falle der Änderung gem.  
 § 41 Abs. 1 LÖbGA möge Erlaubnis  
 haben die Kläger allerdings  
 nicht erhalten, sodass die  
 Zufahrt und das Tor ~~formell~~  
~~ganz~~ formell illegal ermittelt  
 wurde.

b. Die Behörde hat durch die Ver-  
 fügung der Nutzungsänderung auf erlaubnis-

konform und insbesondere verhältnismäßig gehandelt, da die bauliche Anlage als nur funktionsgerecht wäre und mehr an materielle Mängel vorliegt.

So in der Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt es auf die fehlende Funktionsfähigkeit an?

Bei der Erteilung der Baugenehmigung im Jahr 1942 Abs. 1, 2, 4 LStBA zu berücksichtigen wäre die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Strahlwechsels an der Stelle der Bucht. Diese wäre allerdings an der Stelle unmittelbar vor der formalen Ortsdurchfahrt gegeben. Die große offene Schlucht führt zum Wenden und zu plötzlichen Manövern etc. Sie befindet sich aber an einer Stelle, an der nach keine Verkehrsbeziehung gilt, da sie außerhalb der formalen Ortsdurchfahrt liegt. An dieser Stelle besteht andererseits mangels dazugehöriger Besetzung der öffentlichen Verkehr und nicht nur auf die Landschaftsplanung folgende Forderung.

restlos

Dementsprechend liegt das Interesse der Kläger an einer breiten Befahrung dieser Gegend

Begründung?

and nicht auf, sondern sie eher anders  
 bejagt hätte. Diese Werk  
 ergibt sich auch aus J 40 Abs. 2 Abs. 1.  
 Ein mildes, gut wirksames Mittel  
 im Vergleich zu der Unvorsorg der  
 Aug. ist nicht möglich.

Dem steht ad eine verminnte  
 Ähnlichkeit gegenüber dem Norden  
 der Wäp. Abs. 2 Abs. 1 an, nicht  
 entgeg. Es besteht aus einem  
 wie nur auf Ähnlichkeit im Urteil.  
 Darüber hinaus ist auch keine Ver-  
 gleichsweise der Jaktwelle gegen-  
 über dem Grundstück der Nelson  
 innerhalb der Orbsdend steht ad  
 zusammenhängender Beziehung liegt ad  
 für den Verkehr ein Maßstab  
 der Fehlbildung dort erwartbar  
 ist.

Die Zufahrt der  
 Flied innerhalb  
 der Ortsdurchfahrt  
 ist keine Sonder-  
 eintragung, sondern  
 Nutzungsabgabe

Maßstab ergibt sich auch keine  
 Ermessenssukzessive gegenüber der  
 Wäp. als Vertrauensschutz. Der  
 kann ein blauer groß auf die  
 Grundstücke von J 242 Abs. 1  
 Trennung und Abgabe gestattet werden.  
 Vorliegend waren die Wäp. eher  
 wiederholt auf die Rechtswidrigkeit

hinzukommen werden, dürfte bei ab-  
mangel eines Umstandsmoments mit  
einer ~~zur~~ dazugehörigen Duldung  
verbunden.

II. Ist die Anordn. der barbaren Maßnah-  
men nicht vor dessen Hintergrund  
nutzlos?

1. Ja. Das DVO stellt sich hier für  
eine tatsächliche Ermächtigung grund-  
lage dar. Dieser erlaubt auf die  
teilweise oder vollständige Beschrän-  
kung der Anordn. anzuordnen, wobei  
auf die barbaren Maßnahmen  
gefasst werden können, die vor-  
liegend die Anordn. nicht vermeiden  
würden, wie etwa das Abräumen  
des Deckens.

versteht

2. Formelle und materielle Nutzlosigkeit  
kann hier ebenfalls vor.  
Insbesondere ist die Zweckliche Anord-  
nung der Maßnahmen verhältnismäßig.  
Von der Durchf. der Maßnahmen  
hängt auf dem Punkte und das  
davor ausgehende Befehlspotential  
effektiv ab.

gibt die  
Zwangsgeldandrohung  
nicht?

III. Die Nebenentscheidungen betreffen  
 §§ 159 Abs. 1, 159 Abs. 2  
 VwVfO hinsichtlich der Kosten  
 und §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 709  
 ZPO hinsichtlich der vorläufigen  
 Vollstreckbarkeit.

Unterschriften als 'Beauftragter' oder Übergabe des Namens  
 in Druckbuchstaben  
 Schneiders                      Drenow                      Dreyer

13 Punkte

Mit zunehmender kleiner Ungenauigkeiten ist die Arbeit  
 in Aufbau und Inhalt gut gelungen. Sie haben die  
 wesentlichen Probleme und bearbeitet diese mit treff-  
 fähigen Argumenten. In einzelnen Stellen bekräftigen Sie sich  
 mit nicht weiter begründeten Behauptungen. Das stärkt  
 die Überzeugungskraft Ihrer Ausführungen nicht, insbesondere  
 wenn dies an wichtigen Stellen, wie etwa der Herleitung des Zu-  
 stellungsmanipels geschieht.

*[Handwritten signature]*